



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Dossier EU/Internationales

zum Thema

Die Liga der Arabischen Staaten

22. Jänner 2024

Internationaler-dienst@parlament.gv.at





Weitere Dossiers aus dem Bereich EU & Internationales finden Sie unter:

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/dossiers/>

Abstract

Dieses Dossier bietet einen Überblick über die Liga der Arabischen Staaten (LAS; auch: Arabische Liga). Derzeit gehören ihr 22 Mitglieder an: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, die Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.¹

Nach einer kurzen Auseinandersetzung mit der Entstehung und Geschichte der LAS wird auf die Ziele und grundlegenden Strukturen der Organisation eingegangen. Darüber hinaus erfolgt eine kurze Darstellung des Umgangs der LAS mit Menschenrechtsfragen sowie der Reaktionen der Organisation auf die Entwicklungen im Nahostkonflikt seit dem 7. Oktober 2023.

Nach einer Darstellung des Parlaments² der LAS, seiner Entstehung, Organe und Aufgaben schließt das Dossier mit einer Beschreibung der parlamentarischen Beziehungen Österreichs zur LAS sowie mit einem Ausblick auf die Zukunft der Organisation.



Inhalt

Einleitung.....	4
Geschichte.....	5
Die arabische Idee, Panarabismus und der arabische Nationalismus.....	5
Das Alexandria-Protokoll 1944.....	7
Erste Jahre	7
Weitere zentrale Entwicklungen	8
Ziele	8
Struktur.....	9
Der Rat der Liga der Arabischen Staaten.....	10
Ständige Ausschüsse	11
Das Generalsekretariat	12
Menschenrechte und die Arabische Liga – die Arabische Menschenrechtscharta.....	13
Inhalte	14
Kritik	15
Das Verhalten der LAS im Nahostkonflikt seit dem 7. Oktober 2023.....	16
Die Reaktion der LAS auf den Sturz Baschar al-Assad in Syrien.....	19
Das Parlament der LAS.....	20
Legislaturperiode und Mitglieder.....	21
Organe	22
Aufgaben	22
Beziehungen Österreichs zur LAS.....	24
Jüngere Entwicklungen und Ausblick.....	25



Einleitung

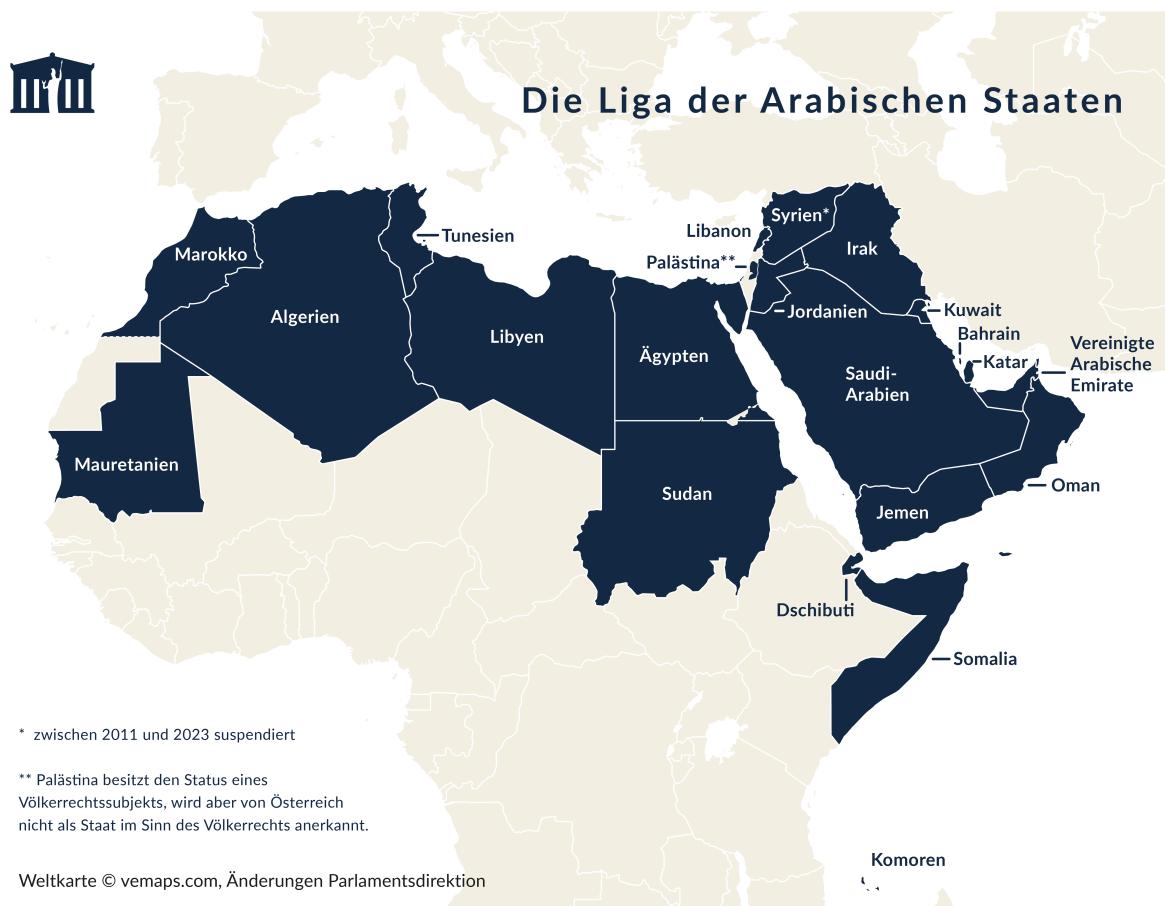


Abbildung 1: Darstellung der Mitglieder der Liga der Arabischen Staaten, Quelle: ©vemaps.com, Änderungen Parlamentsdirektion

Die **Liga Arabischer Staaten mit Sitz in Kairo (Ägypten)** ist eine internationale Organisation, die am **22. März 1945 in Kairo gegründet** wurde. Derzeit gehören ihr **22 Mitglieder** an: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, die Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina³, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.⁴ Das **Hauptziel der Liga** ist, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vertiefen und ihre politischen Aktivitäten zu koordinieren, um eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen zu verwirklichen, ihre Unabhängigkeit und Souveränität zu schützen sowie die Angelegenheiten und Interessen der arabischen Länder zu berücksichtigen.



Die Liga trifft **Entscheidungen auf Mehrheitsbasis**, es besteht aber **kein Mechanismus**, um die **Mitglieder** zur Einhaltung dieser **Entscheidungen zu zwingen**.⁵

Ein seit der Gründung der Organisation immer wiederkehrendes Thema ist der **Nahostkonflikt**. Die Auseinandersetzung damit gipfelte **2002** in der **arabischen Friedensinitiative**. Mehrere Mitglieder normalisierten in den letzten Jahren außerhalb des Abkommens ihre **Beziehungen zu Israel**.⁶ Seit dem Angriff der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 fanden diesbezüglich teilweise Rückschritte statt. In Bezug auf den **Krieg zwischen Israel und der Hamas** verurteilte die **LAS** auf einem außerordentlichen arabisch-islamischen Gipfeltreffen, das am **11. November 2023** in Riad (Saudi-Arabien) gemeinsam mit den Staats- und Regierungschefs⁷ der **Organisation für Islamische Zusammenarbeit (Organization of Islamic Cooperation; OIC)** stattfand, „die militärische Aggression gegen den Gazastreifen“. Zudem wurde betont, dass man den „legitimen Kampf des palästinensischen Volkes“ für die „Befreiung aller seiner besetzten Gebiete“ mit allen gebotenen Möglichkeiten unterstützen werde.⁸

Der Fokus des Dossiers liegt auf der Entstehung, Funktionsweise und den Zielen sowie dem Verhalten der LAS im Nahostkonflikt seit dem 7. Oktober 2023. Weitere historische geopolitische Konflikte sowie bestimmte nationale Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten können nicht vollumfänglich thematisiert werden, auch wenn sie im größeren Zusammenhang mitzudenken sind.

Geschichte

Die arabische Idee, Panarabismus und der arabische Nationalismus

Die **Idee der arabischen Einheit** hat eine lange Geschichte, die von der gesellschaftlich-kulturellen Dynamik innerhalb der Region bestimmt wurde. Eine Ausprägung fand diese Idee im **Panarabismus**. Die arabische Sprache liegt dieser arabistisch-nationalistischen Ideologie zugrunde und wirkt als einigendes



Identitätsmerkmal eines anzustrebenden gemeinsamen arabischen Nationalstaates. Damit unterscheidet sich der theoretisch überkonfessionelle Panarabismus etwa vom Panislamismus.⁹

Ein **zentraler Schritt für den Panarabismus** und schlussendlich die Gründung der Arabischen Liga stellte das Aufkeimen eines **arabischen Nationalismus** insbesondere in der Region des heutigen Nahen Ostens am **Ende des 19. Jh.** dar. Besaß der arabische Nationalismus zu Beginn vor allem noch kulturellen Charakter, so wurde er seit **Beginn des 20. Jh.** zunehmend politischer. Ausdruck dafür war die Forderung nach einer einzigen arabischen Nation. Insbesondere als Reaktion auf die politischen Entwicklungen im Osmanischen Reich fand eine nationale arabische Bewegung mehr und mehr Zulauf. Sie forderte die Unabhängigkeit der arabischen Gebiete und eine arabische Einheit.¹⁰

Eine konkrete Ausgestaltung fand der Panarabismus erst nach den beiden Weltkriegen. Die Vereinigung (aller) arabischsprachigen Gebiete konnte jedoch nie erreicht werden. Der Panarabismus findet bis heute seinen Ausdruck in der **bi- sowie multilateralen Zusammenarbeit mehrerer Staaten** des arabischen Raums.

Nach der **Aufteilung der arabischsprachigen Gebiete des Osmanischen Reichs** nach dem **Ersten Weltkrieg** anhand des **Sykes-Picot-Abkommens (1916)** bzw. des **Vertrags von Sèvres (1920)** bestimmten insbesondere Frankreich und Großbritannien mit ihren jeweiligen Mandatsgebieten und Kolonien den arabischen Raum. Die Diskussion um einen Zusammenschluss arabischer Staaten innerhalb einer supranationalen Entität nahm erst während **des Zweiten Weltkriegs** bzw. insbesondere gegen dessen **Ende** konkrete Formen an.¹¹

Laut Stefanie Wichhart, außerordentliche Professorin für Geschichte an der Niagara University, stellte jedoch die Form, die die LAS schließlich annahm – nämlich die einer **regionalen Organisation** und nicht die einer politischen Union – weitgehend ein Produkt der Endphase des Zweiten Weltkriegs dar. Die **Dumbarton Oaks Conference 1944**¹², die einen Grundstein zur Gründung der Vereinten Nationen legte, wurde indirekt zu einem wichtigen Impulsgeber der panarabischen Idee. Sie wurde als einer



der Gründe angesehen, warum es überhaupt zu einer regionalen Organisation arabischer Staaten kam.¹³

Das Alexandria-Protokoll 1944

Während Delegationen der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, der Sowjetunion und Chinas in Washington zur Dumbarton Oaks Conference zusammenkamen, trafen sich Vertreter arabischer Staaten in Ägypten, um das **Alexandria-Protokoll**¹⁴ auszuarbeiten, das im **März 1945** zur **Gründung der Arabischen Liga** führte.

Das **Alexandria-Protokoll** legte fest, dass **aus den unabhängigen arabischen Staaten eine Liga gebildet werden soll**. Diese Liga sollte einen Rat besitzen, in dem alle teilnehmenden Staaten gleichberechtigt vertreten sind.

Die arabischen Staaten sahen in den **Vorschlägen von Dumbarton Oaks** sowohl **Chancen als auch potenzielle Bedrohungen**, während sie an der Entwicklung ihrer eigenen Nachkriegsvision arbeiteten. Die Diskussionen in Dumbarton Oaks schürten die Furcht vor einer vom Westen auferlegten regionalen Ordnung und führten dazu, dass die Gründungsstaaten Rivalitäten überwanden und sich in der Arabischen Liga zusammenschlossen.¹⁵

Erste Jahre^{16,17}

Die **LAS** wurde im **März 1945** durch Ägypten, Irak, Jemen, Jordanien, Libanon, Saudi-Arabien und Syrien **gegründet**. Sie stellte unter anderem eine Reaktion auf die Besorgnis über die kolonialen Gebietsaufteilungen der Nachkriegszeit dar und brachte den starken Widerstand gegen die Entstehung eines jüdischen Staates auf palästinensischem Gebiet, der 1948 schließlich gegründet wurde, zum Ausdruck.¹⁸

In ihren Anfangsjahren konzentrierte sich die Arabische Liga hauptsächlich auf **wirtschaftliche, kulturelle und soziale Programme**. Der Zusammenschluss wurde 1950 mit dem „Vertrag über gemeinsame Verteidigung und wirtschaftliche



Zusammenarbeit“ gestärkt, mit dem sich die Mitglieder verpflichteten, einen Angriff auf einen Mitgliedstaat als Angriff auf alle zu werten.¹⁹ Die LAS hielt im Jahr **1959** den **ersten arabischen Erdölkongress** ab und **gründete 1964 die Organisation der Arabischen Liga für Bildung, Kultur und Wissenschaft** (Arab League Educational, Cultural and Scientific Organization²⁰).

Weitere zentrale Entwicklungen

Ebenfalls **1964** gewährte die Liga der **Palästinensischen Befreiungsorganisation (Palestine Liberation Organization; PLO)** als Vertretung aller Palästinenser:innen **Beobachterstatus**. Dieser wurde **1976** in eine **Vollmitgliedschaft** umgewandelt. Unter der Führung von Mahmoud Riad, dem dritten Generalsekretär der LAS (1972–79), nahmen die politischen Aktivitäten zu. Die Liga wurde jedoch durch interne **Meinungsverschiedenheiten** in politischen Fragen, insbesondere in Bezug auf Israel und die Palästinenser:innen, geschwächt. Nachdem **Ägypten** am **26. März 1979** einen **Friedensvertrag mit Israel** (Verhandlungen von Camp David) unterzeichnet hatte, stimmten die anderen Mitglieder der Arabischen Liga dafür, die **Mitgliedschaft Ägyptens auszusetzen** und den Sitz der Liga von Kairo nach Tunis zu verlegen. **Ägypten** wurde **1989** als **Mitglied** der Arabischen Liga **wiederaufgenommen**, und der Sitz der Liga kehrte 1990 nach Kairo zurück.²¹

Ziele

Die **Ziele** der LAS werden in **Artikel 2 Pakt der Liga der Arabischen Staaten** (in der Folge: Pakt) definiert. Das **Hauptziel** der Liga ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vertiefen und ihre politischen Aktivitäten zu koordinieren, um eine enge Zusammenarbeit zu verwirklichen, ihre Unabhängigkeit und Souveränität zu schützen sowie die Angelegenheiten und Interessen der arabischen Länder zu berücksichtigen. Zu ihren Zielen gehört zudem eine enge Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen länderspezifischen Struktur und Bedingungen in folgenden Bereichen:



- ◆ Wirtschafts- und Finanzfragen, einschließlich Handel, Zoll, Währung, Landwirtschaft und Industrie;
- ◆ Verkehrswesen, einschließlich Eisenbahnen, Straßen, Luftfahrt, Schifffahrt, Post- und Telegrafewesen;
- ◆ kulturelle Angelegenheiten;
- ◆ Angelegenheiten im Zusammenhang mit Staatsangehörigkeit, Pässen, Visa, Vollstreckung von Urteilen und Auslieferung;
- ◆ Angelegenheiten der sozialen Sicherheit;
- ◆ gesundheitliche Angelegenheiten.²²

Struktur

Ähnlich der Satzung der Vereinten Nationen und den Satzungen anderer Regionalorganisationen beruht der **Pakt der Arabischen Liga** auf einer **Reihe von Prinzipien internationaler Organisationen**.

Die LAS besitzt **drei Hauptinstitutionen**, die gemäß den Bestimmungen ihres Pakts eingerichtet wurden: den **Rat der Liga**, seine **ständigen Ausschüsse** sowie das **Generalsekretariat**.

Weitere Einrichtungen wurden unter anderem durch den 1950 geschlossenen **Gemeinsamen Arabischen Verteidigungsvertrag**²³ und sonstige Beschlüsse des Rates der Liga der Arabischen Staaten gegründet. Die Liga gründete auch **Fachorganisationen**, wie etwa die Arab League Educational, Cultural and Scientific Organization, mit dem Ziel, wirtschaftliche und soziale Aktivitäten zu bündeln. Darüber hinaus wurden weitere Gremien eingerichtet, darunter etwa Ministerräte, die sich beispielsweise mit Gesundheits-, Tourismus- oder Sicherheitsfragen befassen.



Der Rat der Liga der Arabischen Staaten

Der gemäß **Artikel 3 des Pakts**²⁴ etablierte **Rat der LAS** ist die **höchste Instanz der Liga**. Er besteht aus **Vertreter:innen aller Mitglieder**. Wen die Mitglieder in den Rat entsenden, steht ihnen frei. **Jedes Mitglied hat eine Stimme im Rat**, unabhängig von der genauen Anzahl der Vertreter:innen.²⁵

Als **zentrales Gremium der Liga** hat der Rat die Aufgabe, die **Ziele der Liga** zu verwirklichen und die **Durchführung** der zwischen den Mitgliedern geschlossenen **Übereinkünfte zu überwachen.**²⁶

Darüber hinaus **entscheidet der Rat** über die **Einrichtung der ständigen Ausschüsse**, die laut Pakt zumindest für jeden in Artikel 2 genannten Bereich zuständig sind. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Grundlagen und den Umfang der Zusammenarbeit in Form von Entwürfen für Vereinbarungen festzulegen, die dem Rat dann zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Rat legt sodann fest, wie die Teilnahme und Zusammenarbeit der Vertreter:innen erfolgt.²⁷

Der Rat ernennt zudem mit einer Zweidrittelmehrheit **die:den Generalsekretär:in der LAS**²⁸ und gibt seine Zustimmung zu den stellvertretenden Generalsekretär:innen und den leitenden Beamten, die von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär vorgeschlagen werden. Der Rat legt außerdem die interne Organisation des **Generalsekretariats** sowie die Dienstbedingungen für dessen Beamten fest.²⁹

Im Bereich der **Verteidigungspolitik** ist der Rat insbesondere für die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen zuständig, um tatsächliche oder potenzielle Aggressionen gegen einen der Mitgliedstaaten abzuwehren. Im **Falle eines Angriffs oder der Androhung eines Angriffs** durch einen Staat gegen einen Mitgliedstaat kann der angegriffene oder von einem Angriff bedrohte Staat eine **sofortige Sitzung des Rates** verlangen. Der **Rat beschließt einstimmig** die für die **Abwehr dieses Angriffs erforderlichen Maßnahmen**. Wird der Angriff von einem Mitgliedstaat verübt, so wird die Stimme dieses Staates bei der Feststellung der Einstimmigkeit nicht mitgezählt. Ist der angegriffene Staat bzw. dessen Vertreter:innen aufgrund eines Angriffs nicht in



der Lage, mit dem Rat in Verbindung zu treten, so hat jeder Mitgliedstaat das Recht, eine Sitzung des Rates zu verlangen.³⁰ So berief etwa Irak am 3. Oktober 2024 nach dem Angriff Israels auf die Hisbollah im Libanon eine solche Sitzung ein.³¹

Artikel 5 des Pakts schließt die Anwendung von Gewalt zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten aus. Dennoch wird der Rat der LAS erst unter mehreren Bedingungen für eine friedliche Streitbeilegung aktiv. So muss es sich einerseits um eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten handeln, die nicht die Unabhängigkeit eines Staates, seine Souveränität oder seine territoriale Unversehrtheit betrifft. Andererseits müssen sich die involvierten Streitparteien aktiv an den Rat wenden und um einen Schiedsspruch bitten. In diesem Fall nehmen die Staaten, zwischen denen die Streitigkeit entstanden ist, an den Beratungen und Entscheidungen des Rates nicht teil. Die Entscheidungen über Schlichtung und Vermittlung werden mit Stimmenmehrheit getroffen.³² Die gefasste Entscheidung bzw. der gefasste Schiedsspruch wird vom Pakt zwar als bindend definiert. In Ermangelung von Konsequenzen bei Nichteinhaltung sowie aufgrund der Inexistenz wirklicher Mittel zur Durchsetzung des Schiedsspruches durch die LAS liegt die Einhaltung der Entscheidung aber im Grunde weiterhin bei den Streitparteien selbst.

Weitere wichtige Funktionen des Rates sind die **Festlegung und Genehmigung** der Anteile der Mitgliedstaaten am **Haushalt der Liga**. Der Generalsekretär:in der Liga erstellt dafür einen Entwurf des Haushaltsplans und legt ihn dem Rat vor Beginn jedes Geschäftsjahres zur Genehmigung vor.³³ Für die Genehmigung des Haushalts genügt eine einfache Mehrheit der Stimmen im Rat.³⁴ Der Rat besitzt zudem die Aufgabe, die **Mittel festzulegen**, die benötigt werden, um mit **anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten**.³⁵

Ständige Ausschüsse

Artikel 4 des Pakts sieht zumindest für jeden in Artikel 2 genannten Bereich die Bildung eines **ständigen Ausschusses** vor, der sich mit dem jeweiligen Bereich der



Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten befasst. Diese Ausschüsse können **Unterausschüsse** einrichten, die auf technische Angelegenheiten spezialisiert sind, oder wenn es als notwendig erachtet wird, um den Entwicklungen der interarabischen Beziehungen Rechnung zu tragen. Die Ausschüsse haben zudem das Recht, bei Bedarf **Expert:innen aus den Mitgliedstaaten einzuladen**, um von deren Fachwissen zu profitieren.

Der Rat der LAS ernennt die:den **Vorsitzende:n** jedes ständigen Ausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren, die verlängert werden kann. Die Vertretung in jedem der ständigen Ausschüsse wird von **einer:einem Delegierten aus jedem Staat** wahrgenommen. Diese:Dieser verfügt über je eine Stimme im Ausschuss. Die **Beschlüsse der Ausschüsse** werden mit der **Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten** gefasst. Die Beschlüsse werden dem Rat zur endgültigen Annahme vorgelegt.³⁶

Das Generalsekretariat

Artikel 12 des Pakts regelt den Status des **Generalsekretariats der Liga**, das aus einer:einem **Generalsekretär:in, stellvertretenden Generalsekretär:innen** und einer **Reihe von Mitarbeiter:innen** besteht.³⁷ Die:Der Generalsekretär:in wird vom Rat der Liga mit Zweidrittelmehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die mehrmals verlängert werden kann.³⁸ Der Generalsekretär ernennt mit Zustimmung des Rates die stellvertretenden Generalsekretär:innen und die Mitarbeiter:innen des Sekretariats. Die **bisherigen Generalsekretäre** waren: Abdul Rahman Azzam (1945–52), Mohamed Abdul Khaleq Hassouna (1952–72), Mahmoud Riad (1972–79)³⁹, Chedli Klibi (1979–90), Ahmed Asmat Abdel-Meguid (1991–2001), Amr Moussa (2001–11) und Nabil Elaraby (2011–16) sowie der derzeitige Generalsekretär der LAS Ahmed Aboul Gheit (seit 3. Juli 2016). Bis auf den Tunesier Chedli Klibi waren alle bisherigen Generalsekretäre der LAS ägyptische Staatsbürger.⁴⁰

Zu den **administrativen Aufgaben** der:des Generalsekretärin:Generalsekretärs gehören die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Rates und seiner



Ausschüsse, die Festlegung des Datums und die Einberufung der Sitzungen des Rates und der ständigen Ausschüsse, die Organisation der Arbeit des Sekretariats und die Unterbreitung eines jährlichen Vorschlags zum Budget der Liga.

Zu den **politischen Aufgaben** gehören das Recht, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich an dessen Diskussionen zu beteiligen; das Recht, mündliche und schriftliche Berichte und Erklärungen zu allen vom Rat erörterten Fragen vorzulegen; das Recht, die Aufmerksamkeit des Rates oder der Mitgliedstaaten der Liga auf ein Thema zu lenken, das die:der Generalsekretärin für wichtig hält; das Recht, die Liga vor internationalen Organisationen zu vertreten und im Namen der Liga zu sprechen sowie das Recht, der Öffentlichkeit erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der politische Aspekt der Arbeit der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs hat sich mit der Ausweitung der Aktivitäten der Liga stark entwickelt.⁴¹ Rolle und Gestaltungsspielraum der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs hängen aber ganz von den Mitgliedstaaten der LAS ab.

Menschenrechte und die Arabische Liga – die Arabische Menschenrechtscharta

Im Jahr 1968 gründete die Liga die Permanent Arab Human Rights Commission (PAHRC). Jeder Mitgliedsstaat der Arabischen Liga entsendet eine:n Vertreter:in. Die Berücksichtigung von Fachwissen im Bereich der Menschenrechte bei der Ernennung der Mitglieder wird in der Geschäftsordnung der Kommission empfohlen, ist aber nicht zwingend.⁴² Die Kommission erarbeitete einen ersten Entwurf einer arabischen Menschenrechtscharta (in der Folge: Charta) und übermittelte diesen 1971 den Mitgliedstaaten der LAS, die jedoch kein großes Interesse signalisierten. Nach diesem ersten Versuch dauerte es bis 1994, als die LAS eine erste Version einer Menschenrechtscharta verabschiedete, die allerdings mangels Ratifikationen nie in Kraft treten konnte. Sie wurde lediglich durch Irak unterzeichnet.⁴³



Die PAHRC versuchte mittels einer Überarbeitung dieser Charta, die Debatte um Fortschritte im Menschenrechtsbereich der LAS weiter am Leben zu halten. Sie erhielt in den Beratungen Unterstützung vom Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (United Nations High Commissioner for Refugees; UNHCR). Zudem wurden internationale und regionale Menschenrechtsorganisationen eingebunden und konnten Empfehlungen unterbreiten. 2004 konnte auf dem 16. Gipfeltreffen der Arabischen Liga schließlich eine überarbeitete Fassung verabschiedet werden. Sie trat 2008 in Kraft, nachdem sieben Mitglieder die Charta ratifiziert hatten.⁴⁴

Inhalte

Die Charta besteht aus 53 Artikeln. In der Präambel werden die Grundsätze der Charta der VN, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte der VN sowie des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der VN – unter Berücksichtigung der Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam – bekräftigt.⁴⁵

Die Charta verankert beispielsweise das Recht auf Leben (Artikel 5), das Recht, nicht gefoltert oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden (Artikel 8), das Recht auf Freiheit von Sklaverei inklusive der Bestrafung aller Formen von Sklaverei und Menschenhandel und der Ausbeutung von Kindern in bewaffneten Konflikten (Artikel 10) sowie das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen verbietet (Artikel 14). Sie sieht außerdem das Recht auf Privatsphäre vor (Artikel 21), das Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers, am öffentlichen Leben teilzunehmen, sich zur Wahl zu stellen und Vereinigungen zu bilden (Artikel 24); und sie verankert das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 26 und 27), das Recht auf politisches Asyl (Artikel 28), das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wobei die Ausübung dieser Freiheiten gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterliegen (Artikel 30), das Recht auf Information, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung (mit Einschränkungen; Artikel 32) sowie das Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit (Artikel 29).⁴⁶



In Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erkennt die Charta beispielsweise folgende Rechte an: Das Recht auf Arbeit (Artikel 34), das Recht auf Bildung von Gewerkschaften (Artikel 35), das Recht auf sozialen Schutz (Artikel 36), das Recht auf wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Entwicklung (Artikel 37), das Recht auf Bildung (Artikel 41) und das Recht auf Teilnahme an kulturellen Aktivitäten (Artikel 42).⁴⁷

Wichtige Neuerungen in der überarbeiteten Version von 2004 sind das Bekenntnis zur Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 3 Abs. 3; Art. 34 Abs. 4), neue Kinderrechte (Artikel 34) und Rechte für Menschen mit Behinderungen (Art. 40 Abs. 3 und 4).⁴⁸

Kritik

Trotz all der Rechte, die die Arabische Menschenrechtscharta definiert, gibt es **Kritikpunkte**, die zum Teil den **Inhalt** und zum Teil die **Funktionalität** der Charta im Allgemeinen betreffen.

Inhaltlich ist einer der wesentlichen Kritikpunkte die Bekräftigung der **Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam**⁴⁹ in der Präambel. Diese Erklärung wurde 1990 von der OIC⁵⁰ verabschiedet. In ihr werden die Rechte und Freiheiten der Scharia⁵¹ unterstellt, die als einzige zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dient (Artikel 25).⁵² Die Grund- und Menschenrechte werden damit prinzipiell unter den **Vorbehalt der Scharia** gestellt. Die Kairoer Erklärung markiert einen islamischen Gegenentwurf zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.⁵³

Zudem schreibt die Charta **manche Rechte nur für die Bürger:innen der Vertragsstaaten** fest. Dies gilt beispielsweise für die Versammlungsfreiheit (Artikel 24), das Recht auf Arbeit (Artikel 34) und das Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 36).⁵⁴ Darüber hinaus wird die **Todesstrafe** nicht kategorisch ausgeschlossen. Art. 7 Abs. 1 erlaubt die **Anwendung der Todesstrafe unter bestimmten Umständen sogar auf Minderjährige**. Eine solche Strafe ist jedoch durch den Internationalen Pakt



über bürgerliche und politische Rechte (Art. 6 Abs. 5)⁵⁵ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 37)⁵⁶ formell verboten, die durch die Mitglieder der LAS ebenfalls ratifiziert wurden. Schließlich wird in der Präambel und in Artikel 2 der Charta der **Zionismus mit Rassismus gleichgesetzt**.⁵⁷

Neben diesen inhaltlichen Defiziten ist zudem die **Durchsetzung und damit Funktionalität** der Charta stark **eingeschränkt**. So wurde beispielsweise weder ein **Reglement in Bezug auf die Nichteinhaltung** der Charta festgelegt noch gibt es einen **Gerichtshof oder eine sonstige judizielle Einrichtung**, die die Nichteinhaltung der Charta feststellen würde. Man konnte sich **2014** zwar auf ein **Statut für einen Arabischen Gerichtshof für Menschenrechte**⁵⁸ einigen. Dieses muss jedoch von mindestens sieben Mitgliedstaaten ratifiziert werden, um in Kraft treten zu können, was noch nicht geschehen ist. Das verabschiedete Statut wurde **zudem stark kritisiert** und von der Internationalen Juristenkommission als nicht zweckmäßig beurteilt.

Die Arabische Menschenrechtscharta beschreibt außerdem **keinen Beschwerdemechanismus**, sondern etabliert lediglich ein Verfahren, mittels dem das Human Rights Committee der LAS Berichte der Mitgliedstaaten erhält und überprüft sowie gegebenenfalls Empfehlungen abgibt. Diese Berichte werden alle drei Jahre vorgelegt. Das Komitee informiert zusätzlich über seine Aktivitäten.⁵⁹ Damit bleibt auch in der revidierten Version das gravierende Problem bestehen, dass kein effektiver Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismus besteht.

Das Verhalten der LAS im Nahostkonflikt seit dem 7. Oktober 2023

Die Arabische Liga rief als Reaktion auf den am 7. Oktober 2023 erfolgten Angriff der Hamas auf Israel und die darauffolgenden Angriffe Israels auf die Hamas in der Abschlusserklärung einer **Sondersitzung ihrer Außenminister** am 11. Oktober 2023 dazu auf, es zu keiner weiteren Eskalation kommen zu lassen. Die Gewalt müsse – von beiden Seiten – so schnell wie möglich beendet und eine Waffenruhe ausgerufen werden:



„Wir verurteilen das Töten von Zivilisten auf beiden Seiten. Unbeteiligte müssen, wie es die menschlichen Werte und das internationale Recht verlangen, geschützt werden. Alle gefangengenommen und entführten Zivilisten müssen freigelassen werden [...]“⁶⁰

so der stellvertretende Generalsekretär der Arabischen Liga, Hossam Zaki, in der Abschlusserklärung des Sondertreffens.⁶¹

Auf einem gemeinsamen **Gipfeltreffen der LAS** und der **Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC)** in Riad (Saudi-Arabien) wurde **Mitte November 2023** eine Gruppe hochrangiger Beamt:innen gebildet. Ihr gehören Vertreter:innen Ägyptens, Indonesiens, Jordaniens, Katars, Nigerias, der Palästinensischen Autonomiebehörde, Saudi-Arabiens, der Türkei sowie der Generalsekretär der OIC an. Ziel der Gruppe ist es, über bi- und multilaterale Besuche – insbesondere bei den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates der VN – einen sofortigen Waffenstillstand im Gazastreifen zu erreichen und humanitäre Hilfe in Gaza zu ermöglichen. Danach möchte die Gruppe im Rahmen international anerkannter Parameter zur Zweistaatenlösung beitragen.⁶²

Nach der anfangs eher einheitlichen Verurteilung der Gewalt begannen die Positionen der Mitgliedstaaten jedoch zu divergieren. Während einzelne Staaten weiter auf die Normalisierung ihrer Beziehungen mit Israel setzen, lehnen andere dies ab. Eine gemeinsame arabische Position innerhalb der LAS war und ist daher schwierig zu finden. Der kleinste gemeinsame Nenner ist aber weiterhin die **Zweistaatenlösung**. Am **Gipfeltreffen der LAS vom 16. Mai 2024** in Bahrain wurde neuerlich die Umsetzung der Zweistaatenlösung gefordert sowie zu einem Waffenstillstand, der Entsendung von Friedenstruppen in die palästinensischen Gebiete und der Aufnahme von Friedensverhandlungen aufgerufen.^{63, 64, 65}

Auf der **Sitzung des Rates der LAS auf Ebene der Außenminister**, die am **10. September 2024** in Kairo stattfand, verurteilten die Außenminister der LAS das Verhalten Israels im Gazakrieg. **Der Generalsekretär der LAS, Ahmed Aboul Gheit**, bezeichnete das vergangene Jahr als ein Jahr des Völkermords und der ethnischen



Säuberung. Er übte scharfe Kritik an den Handlungen Israels und wies darauf hin, dass seit dem 7. Oktober letzten Jahres mehr als 41.000 Palästinenser:innen getötet worden seien. Zudem warf Aboul Gheit der internationalen Gemeinschaft vor, keine entscheidenden Maßnahmen ergriffen zu haben und Israel zu erlauben, seine Aggression ungestraft fortzusetzen. Die Großmächte der heutigen Welt seien entweder nicht willens oder nicht in der Lage, Druck auf die Besatzungsmacht auszuüben, so der Generalsekretär der LAS.

Der **türkische Außenminister Hakan Fidan**, der die Türkei zum ersten Mal seit 13 Jahren bei einem Treffen der LAS vertrat, schloss sich den Äußerungen Aboul Gheits an. Alle Länder, die Israel unterstützten, würden sich mitschuldig am Völkermord in Gaza machen, so Fidan.⁶⁶

Auch der **Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik Josep Borrell** nahm am Treffen teil. Er betonte, dass die Europäische Union die laufenden Bemühungen Ägyptens, Katars und der Vereinigten Staaten von Amerika uneingeschränkt unterstützt. Dennoch wird nach Meinung Borrells ein Waffenstillstandsabkommen wohl auch in naher Zukunft nicht unterzeichnet werden. Er führte diese Annahme auf den Umstand zurück, dass diejenigen, die den Krieg führen, kein Interesse daran hätten, ihn zu beenden und ihre Unnachgiebigkeit mit völliger Straflosigkeit einherginge.

„Wenn Handlungen keine Konsequenzen haben, wenn eklatante Verstöße gegen das Völkerrecht weiterhin ignoriert werden, wenn Institutionen wie der Internationale Strafgerichtshof bedroht werden, wenn die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes von denjenigen, die sich für eine regelbasierte Ordnung einsetzen, völlig ignoriert werden, wem kann man dann noch trauen?“⁶⁷

Borrell betonte die **Notwendigkeit von sieben Schritten**, um den Krieg zu beenden und den Konflikt zu lösen.⁶⁸

Am **11. November 2024** kamen die **Staatsoberhäupter der LAS sowie der**



Organisation für Islamische Zusammenarbeit in Riad (Saudi-Arabien) zu einem gemeinsamen Gipfeltreffen zusammen.⁶⁹ In einer **Abschlusserklärung** verurteilten die versammelten Staats- und Regierungschefs die Handlungen Israels im Gazastreifen und in Libanon. Zudem wurde die Vereinigung des von Israel besetzten Westjordanlands, des Gazastreifens und Ostjerusalems unter einem palästinensischen Staat gefordert. Bis auf eine gemeinsame Verurteilung konnten sich die Staats- und Regierungschefs jedoch auf **keine weiteren gegen Israel gerichtete Maßnahmen** einigen. Im Vorfeld wurde von einigen Staaten etwa gefordert, die wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen zu Israel abzubrechen oder Öllieferungen nach Israel einzustellen.⁷⁰

Am **13. Dezember 2024** veröffentlichte die LAS eine Resolution, in der die israelische Inbesitznahme der Pufferzone auf syrischem Gebiet verurteilt wird. In der Resolution wird das Vorgehen Israels als Verletzung des Rückzugsabkommens zwischen Israel und Syrien aus dem Jahr 1974 bezeichnet. Darüber hinaus wird die UN-Resolution 497 aus dem Jahr 1981, in der Israel zum Rückzug von den besetzten Golanhöhen aufgefordert wird, bekräftigt. Zudem wandte sich die LAS an den Sicherheitsrat der VN, um eine Sitzung über Israels Vorgehen gegen Syrien abzuhalten.⁷¹ Viele Mitglieder der LAS haben den am **16. Jänner 2025** in Kraft getretenen Waffenstillstand zwischen der Hamas und Israel ausdrücklich begrüßt.⁷²

Die Reaktion der LAS auf den Sturz Baschar al-Assad in Syrien

Die Außenminister aus acht Mitgliedsstaaten der LAS haben sich bei einem Treffen in Jordanien am **14. Dezember 2024** darauf geeinigt, nach dem Sturz des ehemaligen syrischen Präsidenten Baschar al-Assad einen friedlichen Übergangsprozess in Syrien zu unterstützen. Die Außenminister Jordaniens, Saudi-Arabiens, Iraks, Libanons, Ägyptens, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrains und Katars gaben eine gemeinsame diesbezügliche Erklärung ab. Sie erklärten, dass alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte in der neuen syrischen Regierung vertreten sein müssten,



warnten vor jeglicher ethnischer, konfessioneller oder religiöser Diskriminierung und forderten Gerechtigkeit und Gleichheit für alle Bürger:innen. Der politische Prozess in Syrien sollte von den Vereinten Nationen und der LAS gemäß den Grundsätzen der Resolution 2254 des Sicherheitsrats der VN unterstützt werden, heißt es in der Erklärung. Die Resolution legt einen Fahrplan für eine Verhandlungslösung fest. Die Außenminister nahmen auch an einem separaten Treffen teil, an dem der damalige Außenminister der USA, Antony Blinken, der Sondergesandte der VN für Syrien, Geir Pederson, die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Kaja Kallas, und der türkische Außenminister Hakan Fidan teilnahmen. Bei diesem Treffen wurde eine integrative und repräsentative Regierung gefordert, die die Rechte von Minderheiten respektiert und terroristischen Gruppen keine Basis bietet.⁷³

Eine Delegation der Arabischen Liga unter der Leitung des stellvertretenden Generalsekretärs Hossam Zaki traf sich am **18. Jänner 2025** in Damaskus mit Syriens politischen de-facto-Machthaber Ahmed Al-Sharaa und Außenminister Asaad Al-Shaibani. Während seines Besuchs in der syrischen Hauptstadt sagte Zaki, dass die Arabische Liga mit Syrien zusammenarbeite, um die Sanktionen gegen das Land aufzuheben, da es für diese keinen Grund mehr gebe. Er fügte hinzu, dass die Arabische Liga mit ihren Mitgliedstaaten daran arbeite, Syrien nach dem Sturz des Regimes des ehemaligen Präsidenten Baschar al-Assad wieder in die Organisation aufzunehmen. Der syrische Außenminister Asaad Al-Shaibani forderte die internationale Gemeinschaft auf, die Sanktionen aufzuheben und die Arabische Liga sich am Wiederaufbau Syriens zu beteiligen. Seine Regierung arbeite daran, syrische Flüchtlinge in das Land zurückzubringen.⁷⁴

Das Parlament der LAS

Die **Idee**, der Arabischen Liga eine **parlamentarische Komponente** hinzuzufügen, geht auf die **Mitte der 1950er-Jahre** zurück. 1955 unterbreitete das Sekretariat der Liga Vorschläge zur Änderung der Charta, die unter anderem die Etablierung eines neuen Organs in Form eines Parlaments vorsahen. Diese Vorschläge wurde zunächst nicht



umgesetzt, und erst am **Gipfeltreffen des Rates der LAS am 23. März 2005 in Algier (Algerien)** konnte eine Einigung zur Etablierung einer parlamentarischen Komponente erzielt werden. Auf diesem Gipfeltreffen wurde die **Satzung des Arabischen Parlaments** der LAS angenommen, die in **Artikel 1** festlegte, dass

„[...] ein Arabisches Parlament für einen Zeitraum von fünf Jahren eingerichtet wird, der um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann, beginnend mit dem Datum seiner ersten Sitzung, als Übergangsstufe zur Einrichtung eines ständigen Arabischen Parlaments“.⁷⁵

Am selben Tag wurde durch Resolution 17/292 des Rates ein vorläufiges Arabisches Parlament eingerichtet.⁷⁶ Das **Arabische Interimsparlament** nahm seine Arbeit am **26. Dezember 2005** auf und wurde wie geplant in eine ständige parlamentarische Institution überführt. Am **12. Dezember 2012** fand die **erste reguläre Sitzung dieses Parlaments** statt. Nach der Wahl eines Präsidenten, seiner vier Stellvertreter, eines Generalsekretärs und zweier stellvertretender Generalsekretäre⁷⁷ sowie der Einsetzung von vier ständigen Ausschüssen begann das Parlament mit der Ausarbeitung seiner Statuten sowie seiner Finanz- und Verwaltungsordnung.⁷⁸ Die Statuten definieren die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Fachgebiete des Arabischen Parlaments.⁷⁹

Legislaturperiode und Mitglieder

Die **Sitzungen** des Parlaments sind **öffentlich**, sofern das Parlament nichts anderes beschließt.⁸⁰ Die **Legislaturperiode** des Parlaments beträgt **vier Jahre**, die ordentliche **Sitzungsperiode des Parlaments** beginnt jährlich im Oktober und endet im Juni des darauffolgenden Jahres.⁸¹

Das Parlament besteht aus **vier Personen pro Mitglied**, wobei die Vertretung von Frauen berücksichtigt werden soll. Die Angehörigen des Parlaments werden je nach Mitglied entweder direkt gewählt, durch ihre nationalen Parlamente oder gemäß ihrer verfassungsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften entsandt. Die Mitglieder des Parlaments **vertreten die gesamte Bevölkerung der Staaten der Liga** und üben ihr



Amt frei und unabhängig aus.⁸²

Organe

Das Parlament wählt seine:n **Präsidentin:Präsidenten** für eine **Amtszeit von zwei Jahren**, die **einmal verlängert werden kann**, sowie **alle zwei Jahre** die **Vizepräsident:innen und Ausschussvorsitzenden**. Das Präsidium besteht aus ebendiesen Personen. Das Parlament verfügt zudem über ein **Generalsekretariat**, das von einer:einem **Generalsekretär:in** geleitet wird und administrative, finanzielle und technische Aufgaben wahrnimmt. Die:Der vom Parlament ernannte Generalsekretär:in sowie **mehrere stellvertretende Generalsekretär:innen** werden auf Vorschlag des Präsidiums für einen Zeitraum von vier Jahren, der einmal verlängert werden kann, bestellt.⁸³ Das Parlament kann bei Bedarf weitere nichtständige Ausschüsse oder Unterausschüsse bilden.⁸⁴

Aufgaben⁸⁵

Das Parlament übt seine **Befugnisse** in einer Weise aus, die gemeinsames arabisches Handeln, wirtschaftliche Integration, soziale Solidarität und nachhaltige Entwicklung fördern soll. Sie sind jedoch **rein beratender Natur**. Die **Aufgaben des Parlaments** umfassen:

- ◆ Formen **gemeinsamen arabischen Handelns** zu entwickeln, solche Mechanismen zu stärken und sich für die Gewährleistung der nationalen arabischen Sicherheit und die Wahrung der Menschenrechte einzusetzen;
- ◆ die **Fortschritte** dieses Handelns zu **überwachen**;
- ◆ auf Einladung Angelegenheiten des Rates, der Ministerräte oder des Generalsekretärs der Liga **Themen zu erörtern** und eine **Stellungnahme** dazu **abzugeben**;
- ◆ **Empfehlungen** auszusprechen, die als Grundlage für entsprechende Resolutionen der zuständigen Räte dienen können;



- ◆ **schriftliche Anfragen** an die Vorsitzenden der Ministerräte und die:den Generalsekretär:in der Liga zu allen Themen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, zu richten;
- ◆ die **Erörterung vorgelegter Entwürfe einheitlicher Gesetze und gemeinsamer arabischer Verträge**, bevor sie vom Rat der Liga genehmigt werden;
- ◆ die **Prüfung der Haushaltsentwürfe und des Haushaltsberichts** des Generalsekretariats der Liga;
- ◆ die Arbeit an der **Harmonisierung und Koordinierung** der in den Mitgliedstaaten **geltenden Gesetze** zur Vorbereitung ihrer Vereinheitlichung sowie begleitenden **Erfahrungsaustausch** zwischen den nationalen Parlamenten oder ihren Entsprechungen in den Mitgliedstaaten;
- ◆ die **Zusammenarbeit und Koordinierung** mit den **nationalen Parlamenten in den Mitgliedstaaten** zur Stärkung und Konsolidierung ihrer Rolle im Prozess der arabischen Zusammenarbeit;
- ◆ die **Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen parlamentarischen Organisationen**, um den Interessen der arabischen Region zu dienen und den internationalen Frieden und die Sicherheit zu wahren;
- ◆ die **Verabschiedung und Änderung** seiner **Geschäftsordnung**;
- ◆ die **Genehmigung seines Haushalts und Jahresabschlusses** sowie
- ◆ die **Genehmigung und Änderung** seiner **Finanz- und Verwaltungsvorschriften und -regelungen**.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Parlament zwar **Empfehlungen** geben kann, jedoch **keine Entscheidungsbefugnisse** besitzt. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu anderen Parlamenten supranationaler Entitäten dar.



Beziehungen Österreichs zur LAS

Die **Beziehungen Österreichs zur LAS** werden vor allem über die EU gestaltet. Seit 2009 besteht in Malta ein **Verbindungsbüro (European Commission – League of Arab States Liaison Office; ECLASLO)**, dessen Hauptaufgabe darin besteht, neue Ideen für die europäisch-arabische Zusammenarbeit zu fördern und zu entwickeln. Die LAS finanziert die Verwaltung, die maltesische Regierung stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung und die EU finanziert die Aktivitäten und die Umsetzung der Projekte des Büros.

Mit der **Athener Erklärung von 2014⁸⁶** wurde der **Strategische Dialog EU-LAS** ins Leben gerufen, der einen regelmäßigen Dialog über politische und sicherheitspolitische Fragen fördert. Seit der Unterzeichnung eines **Memorandum of Understanding (MoU)** zwischen dem **Europäischen Auswärtigen Dienst** und dem **Generalsekretariat der LAS** im Jahr 2015 finden **regelmäßige gemeinsame Treffen auf verschiedenen Ebenen** im Rahmen eines politischen und strategischen Dialogs statt. Das MoU legte den Grundstein für die **Zusammenarbeit und den Austausch von Diplomat:innen** und ermöglichte auch die **Einrichtung thematischer Arbeitsgruppen** auf Expert:innenebene zwischen der EU und der LAS. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Mitarbeiter:innen des Sekretariats der LAS und der EU zusammen und befassen sich mit Themen wie Terrorismusbekämpfung, Krisenmanagement und Frühwarnung, Rüstungskontrolle, Migration und Klimasicherheit. Sie informieren sowohl das **Politische und Sicherheitspolitische Komitee der EU** als auch **leitende Beamte des EAD und der LAS** über ihre jeweiligen Fachgebiete. Neben **Treffen der EU-LAS-Außenminister:innen** 2012 (Kairo), 2014 (Athen), 2016 (Kairo) und 2019 (Brüssel), fand der erste **EU-LAS-Gipfel 2019** (Scharm asch-Schaich) statt. Zudem trifft sich die:der **Hohe Vertreter:in der EU für Außen- und Sicherheitspolitik** im Rahmen der laufenden Diskussionen über den Nahost-Friedensprozess häufig mit der:dem **Generalsekretär:in der LAS**.⁸⁷

Die **Beziehungen des österreichischen Parlaments** zu den **Mitgliedstaaten der LAS** werden auf parlamentarischer Ebene über die **Bilateralen Parlamentarischen Gruppen**



Österreich-Nordafrika, Österreich-Naher und Mittlerer Osten sowie Österreich-Afrika südlich der Sahara gepflegt.⁸⁸ Es bestehen überdies durch das Parlament beschlossene **Investitionsschutzabkommen mit zahlreichen Mitgliedern** der LAS.

Jüngere Entwicklungen und Ausblick

Die **Liga Arabischer Staaten** nimmt seit 1945 einen wichtigen Platz in der regionalen und globalen Ordnung internationaler Zusammenarbeit ein. Die wirkliche **Handlungsfähigkeit des Bündnisses** ist seit seiner Gründung aufgrund politisch-ideologischer und religiöser Spannungen zwischen manchen Mitgliedstaaten, zum Teil sehr unterschiedlicher Regierungs- und Gesellschaftsformen seiner Mitglieder sowie des absoluten Vetorechts aller Beteiligten aber **stark eingeschränkt**.⁸⁹

Zudem entstanden und entstehen immer wieder Rivalitäten um die Führung des Bündnisses. **Zentrale Konfliktpunkte der Vergangenheit** waren (unter anderem) der ägyptische Friedensvertrag mit Israel 1979, der zu einem mehrjährigen Ausschluss Ägyptens aus der Liga führte, die irakische Invasion Kuwaits 1990 und der Irakkrieg 2003, bei dem einige Mitglieder die von den USA geführten Angriffe unterstützten, während andere dies strikt ablehnten. Nach den Protesten des Arabischen Frühlings in den Jahren 2010 und 2011 setzte die Liga in Reaktion auf das gewaltsame Vorgehen des Gaddafi-Regimes gegen die Proteste in Libyen 2011 die Mitgliedschaft Libyens in der Liga aus. Aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien (seit März 2011) war dieses Land zwischen 2011 und 2023 ebenfalls suspendiert.

Auch die Bekämpfung des sogenannten Islamischen Staates (IS) hat in den letzten Jahren zu Konflikten geführt und vergrößerte die Spaltung zwischen sunnitisch und schiitisch geprägten Mitgliedstaaten der Liga. Trotz der Verurteilung des IS und der Durchführung von Luftangriffen durch sunnitische Staaten wie Jordanien, Katar, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate leistete die Arabische Liga insgesamt wenig Unterstützung für die schiitisch geführte irakische Regierung. Aus diesem Grund öffnete sich Irak für militärische Unterstützung aus dem schiitisch geprägten Iran inklusive iranischer Militärberater⁹⁰ und vom Iran unterstützter



Gruppen wie der Hisbollah.⁹¹

Ein zentrales, in der Vergangenheit eigentlich einendes Element war die **Position der LAS in Bezug auf den Nahostkonflikt**. War diese Position ursprünglich durchwegs von gemeinsamer Ablehnung bis offener Feindschaft gegenüber Israel geprägt, so kam es in den letzten Jahren zur Normalisierung der Beziehungen Israels mit einigen Mitgliedstaaten der LAS. Zwar konnte die LAS nach dem 7. Oktober 2023 gemeinsame Positionen finden, sie spielt als regionale Organisation in Bezug auf Waffenstillstands- oder Friedensverhandlungen aber keine Rolle.

Das **Funktionieren**, die **Legitimität** sowie die **praktische Rolle der LAS** werden auch weiterhin davon abhängen, inwieweit ein **Konsens zwischen ihren Mitgliedern** erzielt werden kann. In den Bereichen wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit sowie bei der Harmonisierung von Rechtsvorschriften wird die LAS auch in Zukunft eine wichtige Rolle für ihre Mitglieder spielen. In anderen Bereichen – wie der Sicherheitspolitik – wird sie ohne grundlegende institutionelle Reformen jedoch nicht über den Status einer regionalen Diskussionsplattform hinauskommen.



¹ Strategic Communications. European External Action Service. 2021. „League of Arab States (LAS) and the EU“. Abgerufen am 4. März 2024. https://www.eeas.europa.eu/eeas/league-arab-states-las-and-eu_en#:~:text=Currently%20it%20gathers%202022%20Arab,United%20Arab%20Emirates%2C%20and%20Yemen.

² Das „Parlament“ der LAS hat eine ausschließlich beratende Funktion und ist daher nicht als Parlament im europäischen oder österreichischen Sinne zu verstehen. Da es jedoch von der LAS als Parlament bezeichnet wird, wird diese Bezeichnung auch im Dossier verwendet.

³ Palästina hat den Status eines Völkerrechtssubjekts, wird aber von Österreich nicht als Staat im Sinn des Völkerrechts anerkannt.

⁴ Strategic Communications. European External Action Service. 2021. „League of Arab States (LAS) and the EU“. Abgerufen am 4. März 2024. https://www.eeas.europa.eu/eeas/league-arab-states-las-and-eu_en#:~:text=Currently%20it%20gathers%202022%20Arab,United%20Arab%20Emirates%2C%20and%20Yemen.

⁵ Masters, Jonathan und Mohammed Aly Sergie. 2023. „The Arab League“. Council on Foreign Relations. Abgerufen am 4. März 2024. <https://www.cfr.org/backgrounder/arab-league>.

⁶ Masters, Jonathan und Mohammed Aly Sergie. 2023. „The Arab League“. Council on Foreign Relations. Abgerufen am 4. März 2024. <https://www.cfr.org/backgrounder/arab-league>.

⁷ Der Begriff wird hier nur im Maskulinum wiedergegeben, da es sich ausschließlich um Männer handelte.

⁸ Organisation of Islamic Cooperation. 2023. „Joint Arab and Islamic Summit Concludes and Demands End to Israeli Aggression, Breaking of Israeli Siege on the Gaza Strip and Prosecution of Israel for its Crimes“. Abgerufen am 4. März 2024. https://www.oic-oci.org/topic/?t_id=39923&t_ref=26755&lan=en.

⁹ Speer, Sven. 2010. „Der Pan-Arabismus – eine gescheiterte staatenübergreifende Idee?“. In *Kollektive Identitäten im Nahen und Mittleren Osten. Studien zum Verhältnis von Staat und Religion*, herausgegeben von Rüdiger Robert, Daniela Schlicht, Shazia Saleem. Waxmann, Münster u. a. 2010, ISBN 978-3-8309-2394-7.

<https://books.google.de/books?hl=de&lr=&id=S0qbpRGrh6YC&oi=fnd&pg=PA75&ots=tluGKLChTk&sig=uVGe0tUHZCGQbIY2t9lOsR1lhul#v=onepage&q=sprache&f=false>. S. 75–93.

¹⁰ El-Salamoni, Karim. 2003. „Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen. Das Verhältnis zwischen regionaler und universeller Organisation nach Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen“. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophisch-Historischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für Politische Wissenschaften. https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/4462/1/Die_Liga_der_Arabischen_Staaten_und_die_Vereinten_Nationen.pdf. S. 51–52.

¹¹ Wichhart, Stefanie. 2019. „The Formation of the Arab League and the United Nations, 1944–5“. In *Journal of Contemporary History* 2019, Vol. 54(2). DOI: 10.1177/0022009418799178 journals.sagepub.com/home/jch. S. 329.

¹² Die Dumbarton Oaks Conference (auch: Washington Conversations on International Peace and Security Organization) war eine internationale Konferenz, auf der Vorschläge für die Gründung einer „allgemeinen internationalen Organisation“, der späteren Vereinten Nationen, formuliert und verhandelt wurden. Sie fand vom 21. August bis 7. Oktober 1944 im Landhaus Dumbarton Oaks in der Hauptstadt der Vereinigten Staaten von Amerika, Washington D. C., statt und ist nach dem Tagungsort benannt.

¹³ Wichhart, Stefanie. 2019. „The Formation of the Arab League and the United Nations, 1944–5“. In *Journal of Contemporary History* 2019, Vol. 54(2). DOI: 10.1177/0022009418799178 journals.sagepub.com/home/jch. S. 328.

¹⁴ Yale Law School, Lillian Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 27. August 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/alex.asp.

¹⁵ Wichhart, Stefanie. 2019. „The Formation of the Arab League and the United Nations, 1944–5“. In *Journal of Contemporary History* 2019, Vol. 54(2). DOI: 10.1177/0022009418799178



journals.sagepub.com/home/jch. S. 328.

¹⁶ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 27. August 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1.

¹⁷ Es besteht eine Vielzahl von Übersetzungen des Pakts. Im Dossier wird die Übersetzung der Yale Law School verwendet.

¹⁸ Masters, Jonathan und Mohammed Aly Sergie. 2023. „The Arab League“. Council on Foreign Relations. Abgerufen am 27. August 2024. <https://www.cfr.org/backgrounder/arab-league>.

¹⁹ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Treaty of Joint Defense and Economic Cooperation Between the States of the Arab League, June 17, 1950“. Abgerufen am 27. August 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arabjoin.asp.

²⁰ Arab League Educational, Cultural and Scientific Organization. „Home“. Abgerufen am 27. August 2024. <https://www.alecso.org/nsite/en/>.

²¹ Encyclopedia Britannica. „Arab League“. Abgerufen am 27. August 2024. <https://www.britannica.com/topic/Arab-League>.

²² Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 27. August 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1.

²³ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Treaty of Joint Defense and Economic Cooperation Between the States of the Arab League, June 17, 1950“. Abgerufen am 27. August 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arabjoin.asp.

²⁴ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 12. September 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1. Artikel 3.

²⁵ Kingdom of Bahrain, Ministry of Foreign Affairs. „International Organisations. League of Arab States“. Abgerufen am 12. September 2024. <https://www.mofa.gov.bh/en/arab-league>.

²⁶ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 12. September 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1. Artikel 3.

²⁷ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 12. September 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1. Artikel 4.

²⁸ Bisher waren ausschließlich Männer Generalsekretär der Liga Arabischer Staaten.

²⁹ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 12. September 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1. Artikel 12.

³⁰ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 12. September 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1. Artikel 6.

³¹ Asmar, Ahmed. „Arab League holds emergency meeting to discuss Israeli offensive on Lebanon“. Anadolu Ajansi, 3. Oktober 2024. <https://www.aa.com.tr/en/middle-east/arab-league-holds-emergency-meeting-to-discuss-israeli-offensive-on-lebanon/3350228#>.

³² Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 12. September 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1. Artikel 5.

³³ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 12. September 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1. Artikel 13.

³⁴ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 12. September 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1. Artikel 16.

³⁵ Yale Law School, Lilliane Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 12. September 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1. Artikel 3.



³⁶ Kingdom of Bahrain, Ministry of Foreign Affairs. „International Organisations. League of Arab States“. Abgerufen am 12. September 2024. <https://www.mofa.gov.bh/en/arab-league>.

³⁷ Yale Law School, Lillian Goldman Law Library – The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy. „Pact of the League of Arab States, March 22, 1945“. Abgerufen am 12. September 2024. https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp#b1. Artikel 12.

³⁸ Kingdom of Bahrain, Ministry of Foreign Affairs. „International Organisations. League of Arab States“. Abgerufen am 12. September 2024. <https://www.mofa.gov.bh/en/arab-league>.

³⁹ Mahmoud Riad gab sein Amt 1979 auf dem Höhepunkt einer Krise der LAS auf, die durch Ägyptens Unterzeichnung eines Friedensvertrags mit Israel verursacht wurde. Die meisten arabischen Länder brachen aufgrund des Vertrags die Beziehungen zu Ägypten ab, und der Hauptsitz der Liga wurde von Kairo nach Tunis verlegt. Der Hauptsitz kehrte 1990 nach Ägypten zurück, nachdem sich die Gegner des Vertrags mit Ägypten versöhnt und die diplomatischen Beziehungen wiederaufgenommen hatten.

⁴⁰ Kingdom of Bahrain, Ministry of Foreign Affairs. „International Organisations. League of Arab States.“ Abgerufen am 12. September 2024. <https://www.mofa.gov.bh/en/arab-league>.

⁴¹ Kingdom of Bahrain, Ministry of Foreign Affairs. „International Organisations. League of Arab States.“ Abgerufen am 12. September 2024. <https://www.mofa.gov.bh/en/arab-league>.

⁴² Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH. „The Arab Human Rights System. Annex to the ABC of Human Rights for Development Cooperation“. Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Referat 302 - Menschenrechte; Gleichstellung der Geschlechter; Inklusion von Menschen mit Behinderungen Bonn, Deutschland. Bonn, 2017. Abgerufen am 20. Jänner 2024. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/ABC_Kinderrechte/e-info-tool_abc_of_hr_for_dev_coop_the_arab_hr-system_01.pdf. S. 5.

⁴³ Humanrights.ch. „Arabische Charta der Menschenrechte“. Abgerufen am 12. September 2024. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/regionale/arabische-liga/arabische-charta/#:~:text=Die%20Arabische%20Menschenrechtscharta%20wurde%201994,angenommen%2C%20die%202008%20rechtswirksam%20wurde>.

⁴⁴ Humanrights.ch. „Arabische Charta der Menschenrechte“. Abgerufen am 12. September 2024. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/regionale/arabische-liga/arabische-charta/#:~:text=Die%20Arabische%20Menschenrechtscharta%20wurde%201994,angenommen%2C%20die%202008%20rechtswirksam%20wurde>.

⁴⁵ Gui, Corina. 2013. „The Arab Charter on Human Rights“. Università degli studi di Padova, Human Rights Center Antonia Papisa. Abgerufen am 13. September 2024. <https://unipd-centrodirittoumanit.it/en/schede/The-Arab-Charter-on-Human-Rights/296>.

⁴⁶ United Nations Digital Library. „Arab Charter on Human Rights“. Abgerufen am 13. September 2024. <https://digitallibrary.un.org/record/551368?v=pdf>. Artikel 1-29.

⁴⁷ United Nations Digital Library. „Arab Charter on Human Rights“. Abgerufen am 13. September 2024. <https://digitallibrary.un.org/record/551368?v=pdf>. Artikel 30-42.

⁴⁸ United Nations Digital Library. „Arab Charter on Human Rights“. Abgerufen am 13. September 2024. <https://digitallibrary.un.org/record/551368?v=pdf>. Artikel 3, 34 und 40.

⁴⁹ Humanrights.ch. „Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“. Abgerufen am 13. September 2024. https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/140327_Kairoer_Erklaerung_der_OIC.pdf.

⁵⁰ Organisation of Islamic Cooperation. Abgerufen am 13. September 2024. „Home“. <https://new.oic-oci.org/SitePages/LandingpageEN.aspx>.

⁵¹ Der Begriff wird im heutigen Sprachgebrauch für „islamisches Recht“ verwendet, bedeutet im engeren Sinne jedoch die von Gott gesetzte Ordnung im Sinne einer islamischen Normativität. Quelle: Elger, Ralf und Friederike Stolleis. 2018. „Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur“. München: Sechste aktualisierte und erweiterte Auflage 2018. Verlag C.H.Beck oHG, München 2001.

⁵² Humanrights.ch. „Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“. Abgerufen am 13. September 2024. https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/140327_Kairoer_Erklaerung_der_OIC.pdf. Artikel 25.

⁵³ Humanrights.ch. „Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“. Abgerufen am 13. September 2024. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/regionale/arabische-liga/kairoer-erklaerung/>.



⁵⁴ United Nations Digital Library. „Arab Charter on Human Rights“. Abgerufen am 13. September 2024. <https://digitallibrary.un.org/record/551368?v=pdf>. Artikel 24, 34 und 36.

⁵⁵ United Nations, Office of the High Commissioner for Human Rights. „International Covenant on Civil and Political Rights“. Abgerufen am 13. September 2024. <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rights>. Artikel 5 Absatz 6.

⁵⁶ United Nations, United Nations Children's Fund. „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“. Abgerufen am 13. September 2024. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>. Artikel 37.

⁵⁷ United Nations Digital Library. „Arab Charter on Human Rights“. Abgerufen am 13. September 2024. <https://digitallibrary.un.org/record/551368?v=pdf>. Präambel und Artikel 2.

⁵⁸ Arab Center for International Humanitarian Law and Human Rights Education. „The Statute of the Arab Court on Human Rights“. Abgerufen am 23. September 2024. https://acihi.org/texts.htm?article_id=44&lang=ar-SA.

⁵⁹ United Nations Digital Library. „Arab Charter on Human Rights“. Abgerufen am 13. September 2024. <https://digitallibrary.un.org/record/551368?v=pdf>. Präambel und Artikel 48.

⁶⁰ Spanhel, Tilo. „Treffen der Arabischen Liga. Überraschende Einigkeit zu Israel“. ARD Tagesschau, 12. Oktober 2023. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/arabischen-liga-treffen-100.html>.

⁶¹ Spanhel, Tilo. „Treffen der Arabischen Liga. Überraschende Einigkeit zu Israel“. ARD Tagesschau, 12. Oktober 2023. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/arabischen-liga-treffen-100.html>.

⁶² Reuters. „Muslim country group to push for Gaza truce -Turkish source“. 21. November 2023. <https://www.reuters.com/world/middle-east/group-muslim-countries-push-gaza-ceasefire-turkish-source-2023-11-21/>.

⁶³ Gutersohn, Thomas. „Krieg im Gazastreifen. Arabische Liga ringt um eine Position zu Gaza“. Schweizer Radio und Fernsehen, 16. Mai 2024. <https://www.srf.ch/news/international/krieg-im-gazastreifen-arabischen-liga-ringt-um-eine-position-zu-gaza>.

⁶⁴ Al Jazeera. „Arab League calls for UN peacekeepers in occupied Palestinian territory“. 16. Mai 2024. <https://www.aljazeera.com/news/2024/5/16/arab-league-calls-for-un-peacekeepers-in-occupied-palestinian-territory>.

⁶⁵ The National. „Full text of the Arab League summit's Bahrain Declaration“. 16. Mai 2024. <https://www.thenationalnews.com/news/mena/2024/05/16/full-text-arab-league-summit-bahrain-declaration/>.

⁶⁶ Kamal, Tabikha. „'One year of genocide': Arab League foreign ministers condemn Israel's war in Gaza“. The National, 10. September 2024. <https://www.thenationalnews.com/news/mena/2024/09/10/one-year-of-genocide-arab-league-foreign-ministers-condemn-israels-war-in-gaza/>.

⁶⁷ Orig. Zitat: „If acts have no consequences, if blatant violation of international law remains disregarded, if institutions such as the International Criminal Court are threatened, if the International Court of Justice rulings are totally ignored by those who promote a rules-based order, who can be trusted?“ [Übersetzt durch den Verfasser]. Quelle: European Union External Action Service. „League of Arab States: Opening remarks by High Representative/Vice-President Josep Borrell at the Ministerial Meeting“. Abgerufen am 23. September 2024. https://www.eeas.europa.eu/eeas/league-arab-states-opening-remarks-high-representativevice-president-josep-borrell-ministerial_en.

⁶⁸ European Union External Action Service. „League of Arab States: Opening remarks by High Representative/Vice-President Josep Borrell at the Ministerial Meeting“. Abgerufen am 23. September 2024. https://www.eeas.europa.eu/eeas/league-arab-states-opening-remarks-high-representativevice-president-josep-borrell-ministerial_en.

⁶⁹ Sallon, Hélène. „Arab and Muslim countries raise their voices against Israel“. Le Monde, 12. November 2024. https://www.lemonde.fr/en/international/article/2024/11/12/arab-and-muslim-countries-raise-their-voices-against-israel_6732553_4.html.

⁷⁰ Al Jazeera. „Saudi Arabia's MBS demands immediate end to Israel's war in Gaza, Lebanon“. Abgerufen am 18. November 2024. <https://www.aljazeera.com/news/2024/11/11/israeli-wars-in-gaza-lebanon-on-arab-islamic-summit-agenda-in-saudi-arabia>.

⁷¹ Middle East Monitor. „Arab League resolution condemns Israeli grab of Syrian territory“. Abgerufen am 22. Jänner 2025. <https://www.middleeastmonitor.com/20241213-arab-league-resolution-condemns-israeli-grab-of-syrian-territory/>.

⁷² The New Arab. „Arab world erupts in celebration over Gaza ceasefire deal“. Abgerufen am 22. Jänner 30



2025. <https://www.newarab.com/news/arab-world-erupts-celebration-over-gaza-ceasefire-deal>.

⁷³ Al-Jazeera. „Eight Arab countries vow to support ‘peaceful transition process’ in Syria“. Abgerufen am 22. Jänner 2024. <https://www.aljazeera.com/news/2024/12/14/arab-fms-urge-peaceful-transition-in-syria-with-un-arab-league-support>.

⁷⁴ The New Arab. „Arab League deputy chief visits Syria, says sanctions ‘no longer justified’“. Abgerufen am 22. Jänner 2025. <https://www.newarab.com/news/arab-league-official-visits-syria-says-sanctions-must-be-lifted>.

⁷⁵ Orig. Zitat: أنتقالية كمرحلة وذلك له انعقاد أول تاريخ من تبدأ ، أقصى كحد لعامين تمديدها يجوز سنوات خمس لمدة عربي برلمان بنشاً [Übersetzt durch den Verfasser]. Quelle: Arabic Parliament. „Genese und Entstehung“. Abgerufen am 18. September 2024. <http://www.ar-pr.org/configuration.aspx>.

⁷⁶ Rishmawi, Mervat. 2010. „Die Arabische Charta der Menschenrechte und die Arabische Liga: Ein Update“. In: Human Rights Law Review, Band 10, Ausgabe 1. März 2010, <https://doi.org/10.1093/hrlr/ngp043>. S. 169–178.

⁷⁷ Die Begriffe werden hier nur im Maskulinum wiedergegeben, da es sich ausschließlich um Männer handelte.

⁷⁸ Arabic Parliament. „Genese und Entstehung“. Abgerufen am 18. September 2024. <http://www.ar-pr.org/configuration.aspx>.

⁷⁹ Arabic Parliament. „Grundlegendes System“. Abgerufen am 18. September 2024. <http://www.ar-pr.org/Parliamentsystem.aspx>. Artikel 1.

⁸⁰ Arabic Parliament. „Grundlegendes System“. Abgerufen am 18. September 2024. <http://www.ar-pr.org/Parliamentsystem.aspx>. Artikel 15.

⁸¹ Arabic Parliament. „Grundlegendes System“. Abgerufen am 18. September 2024. <http://www.ar-pr.org/Parliamentsystem.aspx>. Artikel 14.

⁸² Arabic Parliament. „Grundlegendes System“. Abgerufen am 18. September 2024. <http://www.ar-pr.org/Parliamentsystem.aspx>. Artikel 3 und 4.

⁸³ Arabic Parliament. „Grundlegendes System“. Abgerufen am 18. September 2024. <http://www.ar-pr.org/Parliamentsystem.aspx>. Artikel 16–18.

⁸⁴ Arabic Parliament. „Grundlegendes System“. Abgerufen am 18. September 2024. <http://www.ar-pr.org/Parliamentsystem.aspx>. Artikel 21.

⁸⁵ Arabic Parliament. „Grundlegendes System“. Abgerufen am 18. September 2024. <http://www.ar-pr.org/Parliamentsystem.aspx>. Artikel 5.

⁸⁶ European Union External Action Service. „Declaration Adopted at Third European Union–League of Arab States Foreign Affairs Ministerial Meeting Athens, Greece, June 10–11, 2014“. Abgerufen am 23. September 2024. <https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/declaration adopted at the third european union-league of arab states foreign affairs ministerial meetingjune 2014.pdf>.

⁸⁷ European Union External Action Service. „League of Arab States (LAS) and the EU“. Abgerufen am 23. September 2024. https://www.eeas.europa.eu/eeas/league-arab-states-las-and-eu_en.

⁸⁸ Parlament Österreich. „Bilaterale Parlamentarische Gruppen (44) XXVII. Gesetzgebungsperiode“. Abgerufen am 23. September 2024. <https://www.parlament.gv.at/dokument/eu-internationales/bilaterales/Bilaterale Parlamentarische Gruppen.PDF>.

⁸⁹ Bundeszentrale für politische Bildung. „75 Jahre Arabische Liga“. Abgerufen am 23. September 2024. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/306803/75-jahre-arabische-liga/>.

⁹⁰ Der Begriff wird hier nur im Maskulinum wiedergegeben, da es sich ausschließlich um Männer handelte.

⁹¹ Bundeszentrale für politische Bildung. „75 Jahre Arabische Liga“. Abgerufen am 23. September 2024. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/306803/75-jahre-arabische-liga/>.